



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 01.03.2024	Ausgabe: 4/2024
--------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
23.02.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist</p> <p>Bebauungsplan Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	2
27.02.2024	<p>Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau vom 27.02.2024</p>	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“ Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den nachfolgend näher erläuterten Geltungsbereich aufgestellt. Das Plangebiet liegt westlich der Königstraße, nördlich der Graf-Arnold-Straße, östlich der Sudetenstraße sowie südlich der Pommernstraße.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 85, 299, 436, 437, 438, 439, 440, 693, 694, 706, 710 und 711 der Flur 4, Gemarkung Gronau.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist der Erhalt ausreichender Freiflächen in einem Quartier mit hoch verdichteter Bebauung, um eine gute und gesunde Wohnqualität zu gewährleisten.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 11.03. bis zum 28.03.2024 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 23.02.2024
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau

vom 27.02.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 14 – 18 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 21.02.2024 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich über die folgenden Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Gronau:

85, 299, 436, 437, 438, 439, 440, 693, 694, 706, 710 und 711

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der folgende Lageplan maßgebend. Der Lageplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil der Satzung.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt

- Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre bauaufsichtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten,
- die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten. Auf diese Frist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt,

1. dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau, mit dem Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 21.02.2024 übereinstimmt und

2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Das papiergebundene Dokument der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten, Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gronau, den 26.02.2024

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 304 „Zwischen Graf-Arnold-Straße und Pommernstraße“, Stadtteil Gronau, vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau, den 27.02.2024

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte